

Abschrift

4 D 233/1942

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Theologiestudenten E W
aus Neiße, jetzt Sanitäts-Soldat in Neiße,
wegen Vergehens gegen die Verordnung des Reichspräsidenten zum
Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 1. September 1942, an der teilgenommen haben
als Richter

die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz (Vorsitzender),
Dr. Schäfer, Dr. Francke, Dr. Hackl und Dr. Dr. Everling
als Beamter der Staatsanwaltschaft.

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,
auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Neiße vom
20. Mai 1942 wird mit der Maßgabe verworfen, daß die Worte:
„in Verbindung mit dem Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs
der Deutschen Polizei vom 26. Januar 1939 S. PP (II B) 7621/38
Ministerialblatt der inneren Verwaltung Nr. 7 vom 15. Februar
1939“
wegfallen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen dem Angeklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Durch Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen
Polizei vom 26. Januar 1939, veröffentlicht im MinBl. d. i. V. 1939
S. 287 ist auf Grund des § 1 VO des Reichspräsidenten zum Schutze

von

von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl I S.83) der Katholische Jungmännerverband Deutschlands einschließlich aller Neben- und Untergliederungen und angeschlossenen Verbände aufgelöst und unter Hinweis auf die Strafbestimmung des § 4 der Verordnung jede Tätigkeit untersagt worden, die den Versuch einer Fortführung dieser Organisationen oder einer Neugründung mit gleichen oder ähnlichen Zielen darstellt.

Der Angeklagte, der in seiner Schulzeit dem inzwischen aufgelösten katholischen Jugendverband Neu-Deutschland angehört hatte, richtete im Jahre 1940 Zusammenkünfte katholischer Jungen ein, an denen außer ihm selbst vier Jugendliche teilnahmen. Dabei wurden Lieder gesungen, Blockflöte gespielt und photographische Platten entwickelt; auch sprach der Angeklagte über religiöse Stoffe. Zu gleicher Zeit bildete sich unter seinem Einfluß eine Gruppe von mehreren katholischen Jungen in Neuland, die in sogenannten Lehrabenden zusammenkamen, wobei sie sangen und bastelten. Der Angeklagte ermahnte die Jungen, treu zum katholischen Glauben zu halten, sich religiös zu betätigen und mit Gesinnungsgenossen zu verkehren. In Anlehnung an den Ritus des Verbandes Neu-Deutschland führte er in den beiden Gruppen die Weihe von Rittern und Knappen ein. Sein Bestreben ging dahin, noch weitere gleichgesinnte Jugendliche heranzuziehen. Er warb dafür und veranlaßte, daß auch die Leiter der beiden Gruppen warben.

Auf Grund dieser Sachlage hat das Landgericht den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 4 VO vom 28. Februar 1933 in Verbindung mit dem genannten Runderlaß vom 26. Januar 1939 verurteilt. Es nimmt an (U.A.S. 5), daß er nicht nur religiöse Zirkel abhalten wollte, sondern eine Tätigkeit ausübte, die den Versuch einer Fortführung oder Neugründung von verbotenen Jugendorganisationen, das ist offenbar des Katholischen Jungmännerverbandes Deutschlands, darstellt. Das Urteil läßt eine Feststellung vermissen, inwiefern sich die beiden vom Angeklagten ins Leben gerufenen Jugendgruppen als Organisationen mit den charakteristischen Merkmalen dieses aufgelösten Verbandes darstellten oder inwiefern sie gleiche oder ähnliche Ziele wie diese verfolgten. Die Einrichtung der Ritter und Knappen war von einer anderen Organisation (Neu-Deutschland) übernommen. Daß auch diese unter den Runderlaß vom 26. Januar 1939 fällt, wird im angefochtenen Urteil nicht festgestellt. Es bedarf aber keiner weiteren Ermittlung in dieser Hinsicht. Denn das

Urteil ergibt schon in anderer Beziehung ein Vergehen des Angeklagten gegen § 4 Abs.1 der VO vom 28. Februar 1933, nämlich in Verbindung mit der Preußischen Polizeiverordnung gegen die konfessionellen Jugendverbände vom 23. Juli 1935 (PrGS S. 105). Nach § 1 dieser VO ist allen konfessionellen Jugendverbänden, auch den für den einzelnen Fall gebildeten, jede Betätigung, die nicht rein kirchlich religiöser Art ist, untersagt. Die vom Angeklagten gegründeten Gruppen stellen sich entgegen der Ansicht der Revision als Jugendverbände dar. Der Begriff des konfessionellen Jugendverbandes darf, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen hat, nicht eng ausgelegt werden. Der Sinn dieses Begriffes ist lediglich nach dem Sinn und Zweck der Polizeiverordnung vom 23. Juli 1935 zu bestimmen. Es ist darunter also nicht etwa nur eine durch Satzungen und Beiträge straff zusammengeschlossene Vereinigung zu verstehen, sondern es genügt jede Personenvereinigung, jeder Zusammenschluß zu einer geordneten, nach außen hin abgeschlossenen Gemeinschaft. Das folgt insbesondere schon daraus, daß die Polizeiverordnung vom 23. Juli 1935 im § 1 als zu den konfessionellen Jugendverbänden gehörig auch die für den Einzelfall gebildeten ausdrücklich nennt. Im vorliegenden Falle ist an die Stelle des bisherigen bindungslosen Nebeneinanders der Jungen eine sich untereinander gebundenühlende katholische Erziehungs- und Lebensgemeinschaft getreten, die bei ihren Mitgliedern ein Gemeinschaftsempfinden für ihre Gruppe entstehen ließ. Das genügt zum Begriff des konfessionellen Jugendverbandes. Wie nach der Aufhebung der besonderen Strafandrohung in § 3 durch die Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1936 (PrGS S. 159) nicht mehr zweifelhaft sein kann, fällt ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung vom 23. Juli 1935 unter § 4 Abs.1 der VO vom 28. Februar 1933. Das entspricht ebenfalls der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Daß sich die Jungen bei den Zusammenkünften nicht rein kirchlich-religiös betätigten, hat das Landgericht festgestellt, ebenso daß der Angeklagte das Vorliegen eines konfessionellen Jugendverbandes annahm, den er sogar für verboten hielt (UA.S.5).

Der Angeklagte ist daher zu Recht wegen Vergehens gegen § 4 der VO vom 28. Februar 1933 verurteilt worden. Eine Feststellung der Anordnung, die auf Grund dieser Verordnung erlassen ist und gegen die der Angeklagte verstoßen hat, in der Urteilsformel ist

zwar zweckmäßig und gebrüchlich, aber nicht notwendig. Ob außer dem Verstoß gegen die Preuß. Polizeiverordnung vom 23. Juli 1935 auch ein solcher gegen den Runderlaß vom 26. Januar 1939 vorliegt, kann dahingestellt bleiben; der Angeklagte wird dadurch weder beschwert noch begünstigt. Es genügt daher, von hier aus ohne Erwähnung der verletzten Anordnung auszusprechen, daß der Angeklagte wegen Vergehens gegen die Verordnung vom 28. Februar 1933 verurteilt bleibt. Durch die Unterlassung eines Hinweises auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ist er offenbar in seiner Verteidigung nicht beschränkt worden.

Demgemäß ist die Revision unter Berichtigung der Urteilsformel zu verwerfen.

gez. Schwarz

Schäfer

Francke

Hackl

Everling
